

**Gewährung des vorzeitigen Mutterschaftsurlaubes wegen  
schwerer Komplikationen während der Schwangerschaft**  
(Artikel 17 Absatz 2, Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 26. März 2001, Nr. 151)

Der vorzeitige Mutterschaftsurlaub der Arbeitnehmerinnen ist im Falle von "schweren Komplikationen während der Schwangerschaft oder bei bereits bestehenden Krankheiten, die sich durch die Schwangerschaft verschlimmern können" von den Bestimmungen vorgesehen.

Der Artikel 15 des Gesetzesdekretes vom 09.02.2012, Nr. 5 (Verordnung über Vereinfachungen) **besagt, dass interessierte Arbeitnehmerinnen** das Ansuchen um "vorzeitigen Mutterschaftsurlaub bei schweren Komplikationen während der Schwangerschaft" an den Sanitätsbetrieb und **nicht mehr an das Arbeitsinspektorat richten.**

Der Südtiroler Sanitätsbetrieb hat die **Ärztliche Direktion des Krankenhauses Bozen** als zentralen Dienst beauftragt, die Ansuchen zu prüfen und die vorgesehenen Genehmigungen zu erteilen.

Daher wird ab 11.09.2017, im Zusammenhang mit dieser Prozedur, folgende Vorgehensweise eingeführt:

Die Arbeitnehmerin eines öffentlichen oder privaten Betriebes kann sich, in Erwartung eines Kindes und bei gesundheitlichen Problemen während der Schwangerschaft, zur Beantragung des vorzeitigen Mutterschaftsurlaubes an einen Gynäkologen des Sanitätsbetriebes oder an einen freiberuflichen Gynäkologen wenden.

1. Im Falle eines **Gynäkologen des Sanitätsbetriebes** erlässt dieser nach der Visite die "Ärztliche Bestätigung schwerer Komplikationen der Schwangerschaft" sowie das "Gesuch um vorzeitigen Mutterschaftsurlaub", und leitet beide direkt an die Ärztliche Direktion des Krankenhauses Bozen weiter. Die Ärztliche Direktion gewährt den vorzeitigen Mutterschaftsurlaub und übermittelt zwei Originale an die Arbeitnehmerin (1 für das NIFS) und ein weiteres Original an den Arbeitgeber.
2. Wird die "Ärztliche Bestätigung schwerer Komplikationen der Schwangerschaft" von einem **freiberuflichen Gynäkologen** ausgestellt, hat die Arbeitnehmerin auch die Bestätigung eines Gynäkologen des öffentlichen Dienstes vorzuweisen.

Zum Erhalt dieser Bestätigung genügt es, dass sich die Arbeitnehmerin mit der Ärztlichen Direktion des Krankenhauses, entweder per Telefon oder E-Mail, in Verbindung setzt:

**Ärztliche Direktion des Krankenhauses Bozen**  
**Lorenz Böhler Str, 5**  
**39100 Bozen**  
**[dirmed.bz@sabes.it](mailto:dirmed.bz@sabes.it)**  
**Telefon 0471 908206 -908504**  
**Montag bis Freitag**  
**09:00 bis 12:00 Uhr**  
**14:00 bis 16:00 Uhr**

Der Sanitätsbetrieb wird sich bemühen, der Antragstellerin im eigenen Gesundheitsbezirk innerhalb des vorgesehenen Zeitraums eine Visite zu organisieren.

Bei der Übertragung der Kompetenzen vom Arbeitsinspektorat an den Sanitätsbetrieb wurde das Möglichste unternommen, um den Kundinnen den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Die neue Prozedur bringt folgende Vorteile:

1. die Frau mit schweren Schwangerschaftskomplikationen kann das Ansuchen um vorzeitigen Mutterschaftsurlaub direkt beim Gynäkologen bei der ärztlichen Visite ausfüllen;
2. der Gynäkologe übermittelt das Ansuchen unmittelbar an die Ärztliche Direktion des Krankenhauses Bozen;
3. im Falle einer Erstbestätigung durch einen freiberuflichen Gynäkologen wird die gynäkologische Visite, auf Anfrage der Antragstellerin (telefonisch oder mittels E-Mail), direkt von der Ärztlichen Direktion Bozen im eigenen Gesundheitsbezirk vorgemerkt.

Somit bleiben der werdenden Mutter alle bürokratischen Auflagen der vorhergehenden Prozedur erspart.

Obgenannte Vorgehensweise gilt nur und ausschließlich für Schwangerschaften mit schweren Komplikationen.

Bei „normalen“ Schwangerschaften, die im Zusammenhang mit bestimmten Arbeiten Probleme aufweisen (Turnusdienste, schwere Lasten, gefährliche Stoffe usw.), bleibt die gewöhnliche Vorgangsweise bestehen, und zwar: Schwangerschaftsnachweis durch den Gynäkologen und anschließende Mitteilung an den Arbeitgeber.